

**Für Kunden der
Endress+Hauser Messtechnik GmbH+Co. KG
Colmarer Str. 6
79576 Weil am Rhein**

Ihr Ansprechpartner:
Peter Mosmann
Abteilungsleitung LG
Tel.: 07621 975 923
Fax: 07621 975 20923
peter.mosmann@log.endress.com

Weil am Rhein, Januar 2017

**Allgemeine Erklärung zu Exportbeschränkungen nach
EG-VO Nr. 428/2009 (Dual Use)
EG-VO Nr. 833/2014 (über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands...)
EG-VO Nr. 267/2012 (Iran Verordnung – neue Fassung; EU-VO 2015/1861 + 2015/1862)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie unsere „Allgemeine Erklärung zu Exportbeschränkungen“. Dieses Dokument gilt ausschließlich für Geräte aus dem aktuell gültigen Endress+Hauser Produktprogramm, ausgenommen davon sind die auf Seite 2 spezifizierten Komponenten sowie Zukaufteile von Sub-Lieferanten.

Bitte fragen sie immer nach dem aktuellsten Stand dieser Erklärung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Peter Mosmann
Abteilungsleiter

„Diese Erklärung wurde DV-technisch erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich zu unterzeichnen. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung i.S. Art.5, Abs.3 der VO (EG) Nr. 1207/2001“

Generell

Detaillierte Informationen zu gelisteten, ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern nach EG-VO 428/2009, sowie Ursprungsangaben zu unseren Produkten, finden Sie auf den üblichen Geschäftsdokumenten wie Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung.

Erklärung zur Exportbeschränkung (EG-VO Nr. 428/2009 - Dual Use)

Die Endress+Hauser Produkte sind gemäß dem europäischen Außenwirtschaftsrecht, EG-VO 428/2009, Anhang I (EG-VO Nr. 1382/2014) nicht gelistet und somit nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig. Davon **ausgenommen** sind verschiedene Varianten von **Druckmessgeräten** der Endress+Hauser Produktgruppe Cerabar M PMC 51 / Cerabar S PMC 71 und Deltabar S FMD 71 (AL-Nr. 2B230 gem. Dual Use Güter Liste Anh. I 10/2015)

Erklärung zur Exportbeschränkung (EG-VO Nr. 833/2014 - „Russland“)

Die Endress+Hauser Produkte sind nicht von der EG-VO Nr. 833/2014 erfasst und somit nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig. Davon **ausgenommen** sind verschiedene Varianten von **Druckmessgeräten** der Endress+Hauser Produktgruppe Cerabar M PMC 51 / Cerabar S PMC 71 und Deltabar S FMD 71 (AL-Nr. 2B230 gem. Dual Use Güter Liste Anh. I 10/2015)

Weitere Informationen zur Ausfuhrkontrolle finden Sie unter www.ausfuhrkontrolle.info beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Erklärung zur Exportbeschränkung (Produkte mit Ursprung USA)

Amerikanische Produkte unterliegen grundsätzlich den US-Exportkontrollvorschriften. Bei Endress+Hauser Produkten mit Ursprung USA handelt es sich um Waren nach „Klassifizierung EAR99“. Davon **ausgenommen** sind verschiedene Varianten von **Druckmessgeräten** der Endress+Hauser Produktgruppe Deltabar S FMD 71 (ECCN 2B230). Darüber hinaus sind sämtliche US Re-Exportkontrollvorschriften zu prüfen und zu beachten. Weitere Informationen zu den US Exportkontrollvorschriften finden Sie auf den Homepage des Bureau of Industry an Security www.bis.doc.gov

Erklärung zur Exportbeschränkung (EG-VO Nr. 267/2012 - Iran/neue Fassung)

Warenlieferungen in den Iran unterliegen der EG-VO Nr. 267/2012 (neue Fassung: EU-VO 2015/1861+2015/1862) und erfordern eine besondere Exportkontrolle.

Für folgende Endress+Hauser Geräte ist eine **Ausfuhrgenehmigung** zu beantragen, sofern die Ware in den Iran exportiert wird:

- Ringförmige Dichtungen und Verschlüsse mit einem Innendurchmesser von kleiner/gleich 400 mm bestehend aus PTFE, PCTFE, Viton-Fluorelastomere
- Einzelne Flansche, Anschlussstücke, Einschweißadapter, mit einem Gehalt von mehr als 40 % Nickel oder Nickellegierung. Nur gültig wenn diese Teile einen Durchmesser von mehr als 100 mm besitzen.
- Gammamessgeräte FMG60 und FTG20 und deren Teile / Zubehör, alle Arten von Strahlenschutzbehältern
- Strahlungsquellen Caesium 137, Kobalt 60
- Druckmessgeräte Deltabar M/Deltabar S; Cerabar T/Cerabar M/Cerabar S und Ceraphant T
Ausnahmen davon auf Anfrage
- Faltenbalgventile